OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000590/13/BL

Datum:
Linz, 25. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde des Mag. med.vet. F W, vertreten durch Mag. J H, Dr. R M, Mag. M H, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 6. Februar 2023, GZ: BHGR/922080026689/22, wegen Übertretungen des Tierarzneimittelkontrollgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Juli 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 5 Stunden herabgesetzt werden. Am Ende der Tatumschreibung im Spruchpunkt 1 wird folgender Satz ergänzt: „Es handelte sich um folgende Tierarzneimittel: Dalmazin, Procamidor und Xylapan“. Am Ende der Tatumschreibung bei Spruchpunkt 2 wird Folgendes ergänzt: „Es fehlten zum Teil die Identität der behandelten Tiere, die Anwendungsart, Dosis und Anwendungsdauer.“
Bei den Strafsanktionsnormen wird jeweils die Wendung „idgF“ ersetzt durch: „idF BGBl. I Nr. 153/2005“. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf insgesamt 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6.2.2023, GZ: BHGR/922080026689/22, wurden gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von jeweils 2.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 1 Tag und 9 Stunden verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag von 400 Euro vorgeschrieben.

Dem Bf wurde mit Spruchpunkt 1 vorgeworfen, dass er am Betrieb E H und M, in x, LFBIS: x, Tierarzneimittel abgegeben habe, die sich nicht auf der Freigabeliste der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung befinden. Der Bf habe dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt: „§ 5 Abs. 1 Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung BGBl. II Nr. 259/2010 idgF., i.V.m. § 7 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG) BGBl. I Nr. 28/2002 idgF“, weshalb gemäß „§ 13 Abs. 1 Z. 6 Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 idgF.“ eine Geldstrafe von 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt wurde.

Mit Spruchpunkt 2 warf die belangte Behörde dem Bf vor, dass bei der Kontrolle am 9.9.2022 nach Durchführungserlass 11 (§ 13 Rückstandskontrollverordnung 2006 und § 9 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz) sowie der tierärztlichen Hausapotheke (§ 68 ABO 2005) kombiniert mit einer TGD-Kontrolle in x festgestellt worden sei, dass die Dokumentation der Tierarzneimittel-Anwendungsbelege (M2-M2-3227, M2-M2-3186, A12028) nicht den Vorgaben der Tiergesundheitsdienst-Verordnung entsprechen würden. Dadurch seien folgende Rechtsvorschriften verletzt worden: „§ 12 Abs. 7 Tiergesundheitsdienst-Verordnung - TGD-VO i.V.m. Anhang 5 TGD-VO BGBl. II Nr. 434/2009 idgF.“ und es wurde gemäß „§ 13 Abs. 1 Z. 6 Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG, BGBl. I Nr. 28/2002 idgF.“ eine Geldstrafe iHv 2.000 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Der rechtsfreundlich vertretene Bf erhob mit Schreiben vom 6.3.2023 Beschwerde und teilte darin unter anderem mit, dass Feststellungen zum konkreten Sachverhalt fehlen würden sowie Feststellungen zum Verschulden. Ausgeführt wurde weiters, dass das Mittel Dalmazin sehr wohl an Schweinezüchter abgegeben werde dürfe, sodass auch aus diesem Grund das Verschulden des Bf als leicht einzustufen sei. Die Mittel Procamidor und Xylapan habe der Bf ohne Wissen des Tierhalters am Betrieb zurückgelassen, da er zu einem Notfall gerufen worden sei. Zudem wurde ausgeführt, dass die gegenständlichen Kontrollen der Amtstierärztin gemeinsam mit Mag. P (Tiergesundheitsdienst) ohne rechtliche Grundlage erfolgt seien. Dadurch werde ebenfalls eine Rechtswidrigkeit des Bescheides begründet.

Beantragt wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu eine Ermahnung auszusprechen oder die verhängte Strafe zu mildern.

I.3. Die belangte Behörde legte am 27.3.2023 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.7.2023, wobei das gegenständliche Verfahren und das Verfahren mit der GZ LVwG-000589 betreffend M E gemeinsam verhandelt wurden. Bei der mündlichen Verhandlung waren der Bf mit seinem Rechtsanwalt, sowie der Bf M E im Verfahren LVwG-000589 anwesend. Ebenfalls anwesend war ein Vertreter der belangten Behörde. Als Zeugen wurden die Amtstierärztin Mag. S B, Mag. T P vom V T und H E (Ehegattin von M E) befragt. Weiters wurde Einsicht genommen in die Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN), Stand 1.4.2022 (gültig bis 31.7.2022).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Tierarzt und gab das Tierarzneimittel Dalmazin am 29.6.2022 an den Betrieb H und M E in x, zur Behandlung von Rindern ab. Zudem wurden am Betrieb durch den Bf vier Spritzen, die das Mittel Procamidor und Xylapan enthielten, unbeabsichtigt zurückgelassen. Diese Arzneimittel finden sich nicht auf der Freigabeliste der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung. Festgestellt wurde dies anlässlich einer Kontrolle durch die Amtstierärztin Mag. B am 17.8.2022 beim Betrieb E. Am 9.9.2022 fand in der Tierarztpraxis des Bf eine Kontrolle statt, bei der unter anderem die Tierarzneimittel-Anwendungsbelege kontrolliert wurden. Die Dokumentation der Tierarzneimittel-Anwendungsbelege (M2-M2-3227, M2-M2-3186 und A12028) entsprachen nicht den Vorgaben der Tiergesundheitsdienst-Verordnung, da zT die Identität der behandelnden Tiere fehlte, die Anwendungsart, zT die Dosierung und die Dauer der Anwendung.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Einkommen iHv 3.100 Euro netto, hat offene Kreditverbindlichkeiten von ca. 200.000 Euro und ist sorgepflichtig für drei Kinder.

II.3. Beweiswürdigung:

Der soeben festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Beschwerde, dem Verwaltungsstrafakt und den Aussagen der befragten Zeugen und des Bf bei der mündlichen Verhandlung. Der Bf zeigte sich grundsätzlich einsichtig und auch geständig. Er legte glaubhaft dar, dass das Mittel Dalmazin aufgrund eines Versehens eines Mitarbeiters an den Betrieb E abgegeben wurde und dass die Spritzen unabsichtlich im Kühlschrank am Betrieb E zurückgelassen worden sind, da der Bf zu einem anderen Notfall gerufen wurde und dann nicht mehr daran dachte diese Mittel abzuholen und zu entsorgen. Die erkennende Richterin hatte den Eindruck, dass der Bf ein engagierter Tierarzt mit einem hohen Arbeitspensum ist, der jedenfalls bemüht ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere auch im Hinblick auf die Dokumentationspflichten) einzuhalten. Ihm ist auch die hohe Verantwortung iZm Tierarzneimitteln bei lebensmittelerzeugenden Betrieben bewusst.

Dass sich in den vorgefundenen Spritzen die Mittel Procamidor und Xylapan befanden (zur Sedierung bzw. Lokalanästhesie für die Enthornung der Kälber am Betrieb Eder), konnte durch die übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Tierhalters Eder glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt werden.

Die zum Teil unzureichenden Tierarzneimittelanwendungsbelege ergeben sich aus der zeugenschaftlichen Aussage von Mag. B und der Anzeige der Amtstierärztin vom 12.10.2022 und sind fotografisch mit drei Beispielen belegt: So ist etwa bei der Identität und Anzahl der Tiere lediglich vermerkt: „1 Schwein“, „1 Rind 21“ oder „5 Rind Kalb“. Auch die sonstigen Angaben sind teilweise lückenhaft.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

§ 13 Abs. 1 Z 6 Tierarzneimittelkontrollgesetz (TAKG), BGBl. I Nr. 28/2002 idF BGBl. I Nr. 153/2005, lautet:

„(1) Wer

...

6. als Tierarzt oder Tierhalter den Bestimmungen einer Verordnung auf Grund des § 7 zuwiderhandelt ...

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 40 000 Euro zu bestrafen.“

§ 7 des TAKG, der in der Strafsanktionsnorm des § 13 Abs. 1 Z 6 TAKG genannt wird, lautet:

„Liste betreffend Tierarzneimittelanwendung unter Einbindung des Tierhalters und Tiergesundheitsdienste

§ 7. (1) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Arzneimittelsicherheit, des Konsumentenschutzes, der Tiergesundheit und des Tierschutzes durch Verordnung festzulegen, welche Tierarzneimittel vom Tierarzt im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 12 oder des § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes den Tierhaltern überlassen werden dürfen. Hiebei können, soweit dies zum Schutz der Gesundheit von Tier oder Mensch erforderlich ist, auch nähere Bestimmungen über die Anwendung der Tierarzneimittel festgelegt werden.

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat nach Anhörung der Landeshauptmännerkonferenz, der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs den jeweiligen sanitäts- und veterinärhygienischen Erfordernissen entsprechende bundesweit einheitliche Vorgaben, denen Tiergesundheitsdienste im Regelungsbereich dieses Bundesgesetzes zu entsprechen haben, durch Verordnung festzulegen. Die Anerkennung von Tiergesundheitsdiensten im Einzelfall hat auf Antrag durch den jeweils zuständigen Landeshauptmann nach den vom Bundesminister für Gesundheit und Frauen durch Verordnung festgelegten Vorgaben zu erfolgen. Der Landeshauptmann hat hiebei die nach den jeweiligen sanitäts- und veterinärhygienischen Erfordernissen notwendigen Bedingungen und Auflagen festzulegen. Der Anerkennungsbescheid ist vom jeweils zuständigen Landeshauptmann dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen zu übermitteln. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann diesen Bescheid jederzeit amtswegig aufheben, wenn der Bescheid entweder Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder Bestimmungen anderer auf die Abgabe oder Anwendung von Arzneimitteln bezugnehmender Vorschriften widerspricht. Im Rahmen dieser Tiergesundheitsdienste darf der Tierarzt den Tierhalter in Hilfeleistungen, welche über die für die übliche Tierhaltung und Tierpflege notwendigen Tätigkeiten hinausgehen, sowie in die Anwendung von Arzneimitteln bei landwirtschaftlichen Nutztieren einbinden, wenn dies unter genauer Anleitung, Aufsicht und schriftlicher Dokumentation von Art, Menge und Anwendungsweise erfolgt. Im Rahmen eines solchen Tiergesundheitsdienstes können nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 1 Tierhalter auch in Impfungen eingebunden werden. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 Z 4 Tierärztegesetz und des § 12 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes stehen daher einer solchen Einbindung auch bei Impfungen nach Maßgabe der Verordnung gemäß Abs. 1 nicht entgegen. Die Dokumentation ist vom Tierarzt mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes bestehende Tiergesundheitsdienste gelten bis zur Erlassung einer bundesweit einheitlichen Regelung der Tiergesundheitsdienste als Tiergesundheitsdienste im Sinne dieses Bundesgesetzes. Andere ständige Betreuungsverhältnisse gemäß § 24 Abs. 3 des Tierärztegesetzes bleiben unberührt.

(2a) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste können insbesondere Folgendes beinhalten:

1. Angaben, Bedingungen, Auflagen und sonstige Einschränkungen, die im Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes festzulegen sind;

2. die organisatorischen Anforderungen an den Tiergesundheitsdienst, zum Beispiel hinsichtlich der einzurichtenden Organisationsform, der Organe und deren Befugnisse;

3. Aufgaben des Tiergesundheitsdienstes und Bestimmungen über dessen Betrieb, beispielsweise betreffend die Erlassung einer Geschäftsordnung und Gebühren, die der Tiergesundheitsdienst von den Teilnehmern für erbrachte Leistungen zu fordern berechtigt ist;

4. die Pflichten des Tiergesundheitsdienstes sowie die Rechte und Pflichten der teilnehmenden Tierhalter und Tierärzte, insbesondere auch Regelungen über die fachliche Weiterbildung und Eigenkontrollen der Betriebsführung sowie Maßnahmen, die der Tiergesundheitsdienst bei Feststellung von Verstößen gegen die einschlägigen Vorschriften zu treffen hat.

(2b) Die gemäß Abs. 2 mit Verordnung zu erlassenden Vorgaben für Tiergesundheitsdienste sind nach dem jeweiligen Stand der veterinär- und humanmedizinischen Wissenschaften

1. gemäß den Anforderungen zur Gewährleistung einer möglichst hohen Qualität von Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Erzielung eines bestmöglichen Verbraucherschutzes,

2. entsprechend den Erfordernissen zur Erhaltung der Gesundheit der für die Lebensmittelerzeugung bestimmten Tiere,

3. unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse zur Minimierung des Einsatzes von Tierarzneimitteln und der haltungsbedingten Beeinträchtigungen bei der tierischen Erzeugung und

4. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweils einzubeziehenden Tierarten sowie der jeweiligen Betriebsstruktur in Österreich festzulegen. ….“

Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht und die Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung und die Tiergesundheitsdienst-Verordnung erlassen.

§ 5 Abs. 1 der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung, BGBl. II Nr. 259/2010, lautet:

„Abgabe von Veterinär-Arzneispezialitäten im Tiergesundheitsdienst

§ 5. (1) Im Rahmen eines Tiergesundheitsdienstes nach § 7 Abs. 2 TAKG dürfen Veterinär-Arzneispezialitäten über die Bestimmungen der §§ 3 und 4 hinaus im Rahmen einer Behandlung oder zur Nachbehandlung dem TGD-Arzneimittelanwender zur oralen Verabreichung an Tiere oder zur äußerlichen Anwendung an Tieren sowie zur Nachbehandlung akut erkrankter Tiere oder Tiergruppen gemäß § 2 Z 4 TGD-VO 2009 zur subcutanen, intramuskulären, intranasalen und intramammären Anwendung am Tier überlassen werden, die

1. gemäß § 2 hierfür freigegeben wurden und

2. in der Spalte „Abgabe“ der Kundmachung gemäß § 2 Abs. 2 mit „TGD“ oder „TGD-AB“ gekennzeichnet sind.

Eine Abgabe von mit „TGD-AB“ gekennzeichneten Veterinär-Arzneispezialitäten ist nur auf Basis besonderer veterinärmedizinischer Erfordernisse gestattet und der Einsatz ist durch geeignete objektivierbare diagnostische Maßnahmen zu rechtfertigen. Die Abgabe hat hinsichtlich Abgabebedingungen, Abgabemenge und Abgabefristen überdies den Voraussetzungen des § 12 TGD-VO 2009 zu entsprechen.“

§ 2 Abs. 2 der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung lautet:

„Die Freigabe der Veterinär-Arzneispezialitäten erfolgt durch Kundmachung in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) und ist mit dem ersten Tag des Folgemonats wirksam."

§ 12 Abs. 7 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung, BGBl. II Nr. 434/2009, lautet:

„Die Abgabe, Anwendung und Rückgabe der Tierarzneimittel ist gemäß Anhang 5 zu dokumentieren."

Anhang 5 der Tiergesundheitsdienst-Verordnung lautet:

„Anhang 5

Dokumentationspflichten für TGD-Betreuungstierärzte TGD-Arzneimittelanwender im Rahmen der TGD-Arzneimittelanwendung

Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften über die Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln haben die TGD-Betreuungstierärzte und TGD-Arzneimittelanwender folgende Vorgaben zu erfüllen:

1. Der Arzneimittelabgabe-, Arzneimittelanwendungs- und Arzneimittelrückgabebeleg muss inhaltlich dem in den „Amtlichen Veterinärnachrichten" veröffentlichten Muster entsprechen; dies gilt auch, wenn die Belege elektronisch erstellt werden.

2. Die Aufzeichnungen über die Abgabe, Anwendung und Rücknahme von Arzneimitteln sind in den Abgabe-, Anwendungs- und Rücknahmebeleg (= Behandlungsregister) von den in der jeweiligen Rubrik genannten Personenkreisen wie folgt leserlich einzutragen. Bei elektronischen Belegen ist sicherzustellen, dass die notwendigen Bezüge zwischen den jeweiligen Belegen nachvollziehbar hergestellt werden.

DOKUMENTATIONSPFLICHTEN	Abgabe TGD-Betreuungs-tierarzt	Anwendung TGD-Betreuungs-tierarzt	Anwendung TGD-Arznei-mittel-anwender	Rücknahme TGD-Betreuungs-tierarzt
Datum	x	x	x	x
Belegnummer (lfd. Nummer des Beleges)	x	x		x[1)]
Name, Anschrift des Tierhalters, LFBIS-Nr[2)]	x	x		
Name und Anschrift Tierarzt[3)]	x	x		
Vermerk – Abgabe o A	x			
– Behandlung o B		x		
– Rücknahme o R				x
Vermerk Tierart	x	x		
Identität der/des Tiere/s	x	x	x	
Diagnose	x	x		
TAM Abgabegrund (Behandlung, Prophylaxe, Metaphylaxe, spez. Programm)	x			
TAM Bezeichnung (Handelsname)	x	x	x	x
TAM Menge pro Abgabe/Rückgabe	x			x
TAM Dosis (verabreichte Dosis pro Tier)		x	x	
TAM Chargennummer	x			
Anwendungsanleitung (Dosis, Art, sonst. Hinweise)	x			
Anwendungsart		x	x	

Behandlungsdauer	x			
Wartezeit[4)]	x	x		
Unterschrift Tierarzt	x	x		x
Unterschrift TGD-Arzneimittelanwender	x	x	x	

[1]) wird die Rücknahme nicht am Abgabebeleg dokumentiert, so ist ein Bezug zum Abgabebeleg durch die Angabe Belegnummer (laufende Nummer des Beleges) herzustellen.
[2]) Nachname des TGD-Tierhalters ist immer anzuführen. Die Betriebsadresse ist so anzugeben, dass auf Grund der Strassen- und Ortsbezeichnung eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Angabe der LFBIS-Nummer ersetzt die Strassen- und Ortsbezeichnung.
[3]) Die Angaben haben so zu erfolgen, dass eine zweifelsfreie Zuordnung zum abgebenden TGD-Tierarzt möglich ist. Die Angabe einer Praxisbezeichnung ist ungenügend. Es ist auf jeden Fall der Nach- und Vorname des abgebenden TGD-Tierarztes oder die VetNr. anzuführen.
[4]) Die Wartezeit ist zumindest in Tagen anzugeben. Empfehlenswert ist die Angabe des Datums des letzten Tages der Wartezeit oder des Datums ab wann keine Wartezeit mehr besteht.“

III.2. Hierzu hat das Landesverwaltungsgericht erwogen:

III.2.1. Objektive Tatseite:

Dadurch, dass der Bf das Tierarzneimittel Dalmazin an den landwirtschaftlichen Betrieb E abgegeben hat und die Mittel Procamidor und Xylapan dort von ihm zurückgelassen wurden, obwohl diese Tierarzneimittel nicht gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 2 der Veterinär-Arzneispezialitäten-Anwendungsverordnung in Zusammenschau mit der Kundmachung in den Amtlichen Veterinärnachrichten (AVN) freigegeben sind zur Abgabe für die Behandlung von Rindern, wurde der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 1 erfüllt.

Die im Zuge der Kontrolle am 9.9.2022 beim Bf fotografisch dokumentierten Tierarzneimittelanwendungsbelege (siehe Anzeige vom 12.10.2022) zeigen, dass die Identität der Tiere nur mangelhaft dargestellt und für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist. Weiters fehlen zum Teil Angaben zur Anwendungsart, Anwendungsdauer und zur Dosis. Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu Spruchpunkt 2 wurde daher vom Bf ebenso erfüllt.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand der beiden vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

III.2.2. Subjektive Tatseite:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei

Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (ständige Rechtsprechung z.B. VwGH 20.5.1968, 0183/67; 14.10.1976, 1497/75; 18.9.1987, 86/17/0020; 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; 11.1.2018, Ra 2017/11/0152; siehe auch VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.6.2017, Ra 2014/05/0050; VwGH 24.2.1993, 92/03/0011).

Nachdem es sich bei den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Der Bf zeigte sich im gegenständlichen Verfahren geständig und brachte zu seiner Entlastung vor, dass das Mittel Dalmazin aufgrund eines Fehlers eines Mitarbeiters abgegeben wurde und die Mittel Procamidor und Xylapan unbeabsichtigt zurückgelassen wurden, weil er zu einem Notfall gerufen worden ist. Betreffend der nicht hinreichenden Dokumentation verwies der Bf auf sein hohes Arbeitspensum, die Vielzahl an erforderlichen Dokumentationen und ein Softwareproblem.

Mit diesem Vorbringen konnte der Bf jedoch nicht die Verschuldensvermutung zur Gänze entkräften. Als Tierarzt ist im Hinblick auf die Abgabe von Tierarzneimitteln und die Dokumentation (gerade bei lebensmittelerzeugenden Betrieben) ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Dem Bf ist daher zumindest leichte Fahrlässigkeit betreffend beider Delikte vorzuwerfen. Auch der subjektive Tatbestand ist als erfüllt anzusehen.

III.2.3. Strafbemessung:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die verfahrensgegenständlichen Übertretungen betrug im Tatzeitpunkt jeweils bis zu 20.000 Euro; eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Unter Berücksichtigung des vom Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dargelegten Einkommens (ca. 3.100 Euro pro Monat), den vorhandenen Schulden und Sorgepflichten für drei Kinder und dem Umstand, dass dem Bf leichte Fahrlässigkeit anzulasten ist, konnten die festgelegten Strafen deutlich reduziert werden. Dies ist auch den strafmildernden Umständen geschuldet, dass sich der Bf geständig und einsichtig zeigte und zudem verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist.

Unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschriften, welche unter anderem den bedeutsamen Zielen der Lebensmittelsicherheit, der Nachvollziehbarkeit und Sicherheit des Einsatzes von Tierarzneimitteln und dem Tierwohl bzw. der Tiergesundheit dienen, erscheint dem erkennenden Gericht die Verhängung einer Geldstrafe von jeweils 250 Euro aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Ersatzfreiheitsstrafen wurden im Verhältnis der nun verhängten Geldstrafen festgesetzt.

Eine weitere Herabsetzung oder gar eine Ermahnung kam aufgrund der Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (Gesundheit von Tier und Mensch) nicht in Betracht. Die zu schützenden Rechtsgüter sind als sehr bedeutend anzusehen.

III.2.4. Ergänzungen im Spruch:

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung, den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche und im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten zu enthalten.

Die als erwiesen angenommene Tat bildet den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Spruch des Straferkenntnisses aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat und die dadurch verletzte Verwaltungsvorschrift erforderlich sind (vgl. z.B. VwGH 29.3.2007, 2004/07/0041; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097).

Vor diesem Hintergrund war der Spruch entsprechend zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dies war zulässig und sogar geboten. Ein Austausch der Tat erfolgt

damit nicht und es besteht auch nicht die Gefahr einer Doppelbestrafung. Dem Bf wurde bereits im behördlichen Verfahren (und innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist) der konkrete Sachverhalt entsprechend vorgehalten.

III.3. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Da der Bf mit seiner Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe teilweise durchgedrungen ist, sind für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten aufzuerlegen. Die behördlichen Verfahrenskosten waren gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf insgesamt 50 Euro zu reduzieren (§ 64 Abs. 2 VStG: 10% der Geldstrafe je Delikt, mindestens jedoch 10 Euro).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang